# GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

## 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor"

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

### <u>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</u>

29.01.2018



#### Träger öffentlicher Belange

#### von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg
- Polizeistation Rastede Bahnhofstraße 24 26180 Rastede
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30633 Hannover
- Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg
- 7. TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte
- Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 BAyreuth
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer
- Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake
- 11. Gemeinde Jade Jader Straße 47 26349 Jade

- 12. Gemeinde Ovelgönne Rathausstraße 14 26939 Ovelgönne
- 13. Avacon AG Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter

#### Träger öffentlicher Belange

#### von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg
- Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake
- 7. Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	
Mit der vorgelegten Planung, die der 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede zugrunde liegt, soll die Steuerung der Windenergie im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen. Hierzu liegen dem Landkreis Ammerland zwei weitere Bauleitplanungen vor: die 70. und 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede. Im Sinne einer vereinfachten Bearbeitung und Handhabung, kann an dieser Stelle die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, der insgesamt die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB übernimmt, in Betracht gezogen werden. Gleichwohl ist das bisherige Vorgehen zur Windenergiesteuerung planungsrechtlich zulässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an dem Vorgehen, jeden Standort für sich planungsrechtlich zu entwickeln, fest.
Die bestehende textliche Darstellung ist in ihrer bisherigen Fassung nicht eindeutig. Es wird empfohlen eine konkretere Darstellung zu wählen, die sowohl für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sowie aller rechtswirksamen Änderungen gilt und somit außerhalb der Sondergebiete für die Windenergienutzung keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässt. Eine textliche Darstellung, die trotz einzelner Änderungen des Flächennutzungsplanes hinreichend konkret ist und alle Änderungen erfasst, wäre bei einem sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Windenergiesteuerung nicht notwendig.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Darstellung wird gemäß der nebenstehenden Stellungnahme konkretisiert.
Es ist unklar weshalb die Darstellung eines Sondergebietes und nicht die einer Sonderbaufläche gewählt wurde. In der Regel ist gem. § 1 Abs. 1 BauNVO auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine Darstellung der Bauflächen üblich. Diese werden dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der in § 1 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Baugebiete konkretisiert. Gleichwohl ist eine Darstellung von Baugebieten in Flächennutzungsplänen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zulässig. Hier sollte der planerische Wille der Gemeinde überprüft werden, auch im Zusammenhang mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderungen werden dahingehend angepasst, dass in ihnen Sonderbauflächen und keine Sondergebiete dargestellt werden. Die Konkretisierung der Planung erfolgt dann auf Wunsch der Gemeinde über verbindliche Bebauungspläne.

#### Anregungen

Bei der Beschreibung des Anlasses für die 71. Flächennutzungsplanänderung wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass lediglich ein Teilbereich der sich aus der Standortpotenzialstudie für Windparks ergebenen Potenzialfläche "Delfshausen" planungsrechtlich vorbereitet wird. Dies wird mit der Eigentumssituation des Vorhabenträgers für den nördlichen Teilbereich sowie mit dem Wunsch nach einem parallelen Aufstellungsverfahren für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung begründet. Hierbei handelt es sich jedoch um eine unzulässige Begründung der Planung. Zur Begründung einer Bauleitplanung können ausschließlich städtebauliche Gründe herangezogen werden. An dieser Stelle ist daher darzulegen weshalb es planerischer Wille der Gemeinde Rastede ist, zunächst nur einen Teilbereich der Potenzialfläche "Delfshausen" einer Entwicklung zuzuführen. Der Wunsch der Gemeinde Rastede nach einer parallelen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung kann nicht als Grund angeführt werden. Diese hat die Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet inne und ist daher selbst Entscheidungsträgerin bezüglich der gemeindlichen Bauleitplanung. Somit kann sie durchaus zum jetzigen Zeitpunkt über eine parallele vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung entscheiden. Darüber hinaus hat die Gemeinde Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das schließt aus, dass die Gemeinde die Aufstellung von Bauleitplänen von der Finanzierung durch Vorhabenträger abhängig macht.

Im Kapitel 2.2 der Begründung sollte bei der Beschreibung des Geltungsbereiches der 71. Flächennutzungsplanänderung zur Eindeutigkeit auch der Name der Flächennutzungsplanänderung genannt werden. Dies gilt auch für die weiteren Dokumente.

Bei der Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (Kapitel 3.2) ist unklar inwieweit in östliches und westliches Plangebiet unterschieden wird. Die Festlegung des Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gilt für den gesamten Geltungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung. Im Folgenden der Begründung wird fälschlicherweise von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgegangen.

Zudem wird in der Begründung aufgeführt, dass ein Teilbereich der Südbäke als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt ist. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich um

#### Abwägungsvorschläge

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der 71. und 72. Flächennutzungsplanänderungen auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.

Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabträger Zugriff hat.

Der Anregung wird gefolgt. Der Name der Flächennutzungsplanänderung wird in Kapitel 2.2 genannt. In den weiteren Dokumenten wird darauf geachtet, dass eine Eindeutigkeit hergestellt wird.

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, so dass Missverständnisse ausgeräumt werden.

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, so dass Missverständnisse ausgeräumt werden

Anregungen	Abwägungsvorschläge
den gesamten Verlauf der Südbäke innerhalb des Geltungsbereiches der 71. Flächennutzungsplans handelt.	
Zur besseren Transparenz wäre es wünschenswert die Hinweise zu den Belangen des Denkmalschutzes und des Bodenschutzes/Altablagerungen/Kampfmittel in die Planzeichnung mitaufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen.
Hinsichtlich der Verfahrensvermerke weichen diese in der Begründung (S. 15) von der Verfahrensleiste auf dem Plandokument ab und sind in wesentlichen Teilen fehlerhaft. Die Verfahrensleiste auf dem Plandokument ist zudem nicht vollständig. Ergänzend zu der Planzeichnung und der Begründung muss in der Präambel der Hinweis auf die textliche Darstellung erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Verfahrensvermerke werden gemäß der nebenstehenden Stellungnahme überarbeitet.
Die Angabe der Quelle für die Kartengrundlage ist unzutreffend. Es handelt es sich um das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg.	Der Anregung wird gefolgt. Die Quelle wird überprüft und korrigiert.
Bezüglich der Planzeichnung lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen wie sich die Darstellung für die Flächen begründet, die im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 als Verkehrsflächen festgesetzt werden. Im Sinne der Schonung des Außenbereiches vor Versiegelung und Bebauung ist auch eine flächensparende Planung der Zuwegung vorzunehmen. An dieser Stelle sollte die Begründung weiter ausführend auf diesen Aspekt eingehen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird konkreter auf die Abgrenzung des Geltungsbereichs eingehen. Die konkrete Erschließung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Dieser Aspekt wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umfangreicher berücksichtigt
Gem. § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Dieser ist der Begründung zwingend beizufügen. In der Begründung zur 71. Flächennutzungsplanänderung wird ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, der zum parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 erstellt wird (S.2). Es ist zwar unschädlich, wenn sich der Umweltbericht sowohl auf den vorbereitenden als auch auf den verbindlichen Bauleitplan bezieht, die Hinweise an verschiedenen Stellen in der Begründung sind jedoch nicht ausreichend. Zudem bezieht sich zwar der Titel des Umweltberichts auf den vorbereitenden und verbindli-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im nächsten Verfahrensschritt wird es einen gesonderten Umweltbericht für die 71. Flächennutzungsplanänderung geben, da der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung auf die gesamte Potenzialfläche "Delfshausen" (gem. Standortpotenzialstudie für Windenergie der Gemeinde Rastede) ausgedehnt wird und somit größer ist, als der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend sprachlich angepasst. Für die 71. Flächennutzungsplanänderung wird ein eigener Umweltbericht erstellt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
chen Bauleitplan, im textlichen Teil wird jedoch ausschließlich auf den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 Bezug genommen. In Zuge der Anwendung des Umweltberichts in beiden Verfahren sind die Begründung und der Umweltbericht sprachlich anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.
In der Begründung sowie den weiteren vorliegenden Dokumenten sind einige grammatikalische und sprachliche Fehler enthalten. Diese sollten berichtigt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend überarbeitet, dass entweder der Begriff "Änderungsbereich" oder "71. Änderung des Flächennutzungsplanes" benutzt wird.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Änderungsbereich" immer im Zusammenhang der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes verwendet werden sollte. Bei Formulierungen bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die jeweilige Nummer zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.
Zudem entspricht der Name der 71. Flächennutzungsplanänderung auf dem Deckblatt der Begründung nicht dem auf der Planzeichnung.	
In der Begründung wird zudem fälschlicherweise die "Ausweisung" statt Darstellung von Flächen verwendet.	Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff Ausweisung wird durch den Begriff Darstellung ersetzt
Darüber hinaus sind in der Standortpotenzialstudie für Windparks einige Mängel aufgefallen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Die Nummerierung im Kapitel 4 ist fehlerhaft.	Der Hinweis wird beachtet und die Nummerierung entsprechend ange- passt.
- In der Tabelle 7 wird Bezug auf die Gemeinde Molbergen genommen. Dasselbe gilt für Kapitel 4.2.1 (S. 29).	Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.
- In der Tabelle 2 wird zur "optisch bedrängenden Wirkung" auf ein Urteil eines OVG verwiesen. Die angegebene Zitierweise ist völlig unzureichend. In dem Auszug aus dem Windenergieerlass Niedersachsen (Abbildung 3) ist der korrekte Bezug vorhanden.	Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.

#### Anregungen

- Im Kapitel 4.1.1 weicht die Angabe der Vorsorgeabstände teilweise von der Tabelle Nr. 2 ab. Im Text wird ein Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten für Ferien- und Wochenendhäusern und Camping von 400 m als weiche Ausschlussfläche berücksichtigt. In der Tabelle 2 wird für die gemischten Bauflächen ein geringerer Wert angenommen.
- Der Kriterienkatalog bezüglich der harten und weichen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft weist einige Ungenauigkeiten auf:
- Gesetzlich geschütztes Biotop: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist.
- Geschützter Landschaftsbestandteil: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist.

 Landschaftsschutzgebiete: Bei Landschaftsschutzgebieten kann der Geltungsbereich der Verordnung als harte Tabuzone in die Untersuchung eingehen, sofern ein Bauverbot besteht oder ein anderer verordneter Schutzzweck dem Bau der Windenergieanlagen entgegensteht. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend kein Gebrauch gemacht worden. In der Begründung/dem Kommentar ist nicht ersichtlich worin der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone besteht. Darüber hinaus ist der dort erwähnte Vorsorgeabstand der Tabelle ansonsten nicht zu entnehmen.

#### Abwägungsvorschläge

Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie im Kapitel 4.1.1. (alte Nummerierung) entsprechend überarbeitet. Der geringere Wert für die gemischten Bauflächen ist bei der Ermittlung von Potenzialflächen zu Grunde gelegt worden.

Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.4 werden gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieser Studie als weiche Ausschlussflächen behandelt, da eine Überplanung dieser zumeist kleinflächigen Bereiche durchaus möglich ist (vgl. Windenergieerlass Nds.,24.02.2016). Der Windenergieerlass weist bereits darauf hin, dass eine planungsrechtliche Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Bereichen festgesetzter, ausgewiesener oder einstweilig sichergestellter Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG nicht erfolgen soll. Aus Vorsorgeaspekten und zum Schutz dieser Gebiete schließt sich die Gemeinde Rastede dieser Auffassung an. Daher werden die gesetzlich geschützten Biotope den weichen Ausschlussflächen zugeordnet.

Da generell eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich ist, wird auf einen harten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüfle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5). Somit wird die Möglichkeit geschaffen, dass sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen Windenergie und dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung bestehen, das Schutzgebiet oder Teilflächen des Schutzgebietes für die Windenergiegewinnung freigegeben werden könnten (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Die angesprochene Tabelle wird im Text der Studie korrigiert. Eine Abstandszone um LSG ist nicht vorgesehen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
- Alter Wald und Übriger Wald: Auch bei diesen beiden Belangen ist der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone unklar.	Die Begrifflichkeit "Tabuzone" ist gleichzusetzen mit der "Ausschlussfläche". Gemeint ist die Fläche, die tatsächliche durch den Belang eingenommen wird. Zum besseren Verständnis wird die Begrifflichkeit in dem Studientext einheitlich auf "Ausschlussfläche" angepasst. Die Abstandszone beschreibt den Bereich um die tatsächliche Ausschlussfläche. Die Begrifflichkeiten "weiche Ausschlussfläche", "weiche Abstandszone" und "weiche Tabuzone", welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert.
Insgesamt sollte die Standortpotenzialstudie hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler überarbeitet werden.	Der Hinweis wird befolgt.
Die Untere Naturschutzbehörde bemängelt fehlende Antragsunterlagen zur Darstellung der Kompensationsflächen, zum Abschluss der Bestandserfassung der Rastvögel sowie zur Bestandserfassung und zur Bewertung der Fledermäuse. Für eine Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bezüglich des Mäusebussards fehlt zudem die Prüfung der Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm. Nach Information des Planungsbüros werden die fehlenden Unterlagen im Rahmen der 1. Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht. Diese Zusage ist einzuhalten.  Eine abschließende Prüfung der 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.	Die Darstellung von Kompensationsflächen sowie eine Darlegung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 71. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die angesprochenen Unterlagen entsprechend ergänzt.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn	
	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass anhand der vorliegenden Gut- achten erkenntlich ist, dass aus radartechnischer Sicht Windkraftanlagen im Gebiet der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes errichtet werden könnten. Diese Betrachtung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitpla-

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, sowe litärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen kögrundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen UTM Koordinate der WEA 2 wurde gem. beigefügtem Plan vorgeprüft	rum nur ein Standort überprüft wurde und nicht alle im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 vorgesehenen fünf Standorte.
Die von Ihnen im Rahmen der 71. Änderung des FNP und der Aufste des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoo absichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des tärischen Fluglatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV daranlage Brockzetel in einer Entfernung von 40-45 km zum Rada Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 143 m über NI dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einz Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen verungen verungen bedeutung für das Ausmaß der Störungen verungen verungen bedeutung für das Ausmaß der Störungen verungen verungen verungen bedeutung für das Ausmaß der Störungen verungen v	"be- mili- '-Ra- Die Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Re- alisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zuläs- sig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einen Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse elnen Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.  In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt sind, kann erst festgestellt werden, wenn alle Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (nach WGS 84 in Grad, Minute und Sekunde) vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundeswehr lagen alle relevanten Informationen (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Höhe über Grund Anlagenstandorte) im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt, um die erforderliche Stellungnahme abzufragen.
Nur dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweis: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat zwischenzeitlich zu vorgelegten BImSch-Anträgen Stellung genommen. Das Bundesamt kommt derzeit zu dem Schluss, dass zwei Anlagen ohne Auflage und die drei übrigen beantragten Anlagen unter Auflage (Einrichtung einer Abschalteinrichtung am Standort Wittmundhafen) betrieben werden könnten. Eine abschließende Prüfung und Genehmigung erfolgt nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	
Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt ca. 570 m östlich der K 131 "Lehmder Straße" außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.	
Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.	
Das Plangebiet soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die K 131 "Lehmder Straße" erschlossen werden. Hierzu	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.  Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 unmittelbar betroffen.	Die Ausführungen sind korrekt, es soll und muss eine neue Zufahrt angelegt werden, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Die Anbindung einer neuen Nutzung über eine Privatstraße an eine Kreisstraße ist nicht zulässig.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Folgendes ist zu beachten:	
<ol> <li>Für den Anschluss einer neuen Gemeindestraße an die K 131 "Lehmder Straße" ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung gem.§ 34 (1) NStrG abzuschließen.</li> <li>Der NLStBV-OL ist hierfür eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsaudioren zu unterziehen.</li> </ol>	Zu 1.:  Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.
Sämtliche Kosten für diese Maßnahmen wären von der Gemeinde zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<ol> <li>Ob sich der geplante Einmündungsbereich der Planstraße gänzlich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet, und somit planungsrechtlich abgesichert würde, lässt sich an dieser Stelle nicht verlässlich feststellen.</li> <li>Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Einmündungsbereiches berücksich-</li> </ol>	Zu 2.: Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland wird im Bebauungsplan lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert, die für den späteren Betrieb des Windparks erforderlich ist. Die für den Bau erforderliche Zuwegung (Baustelleneinrichtungsflächen) werden nicht planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert, aber informell in der Planzeichnung dargestellt.
tigt werden kann, ist der NLStBV-OL möglichst kurzfristig ein Ent- wurf des neuen Gemeindestraßenanschlusses zur Überprüfung vorzulegen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ol> <li>Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</li> <li>Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsan- bindung vorgesehenen Gemeindestraßen sowie die Bundes-, Lan- des- oder Kreisstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind (Fahrtwegprüfung).</li> </ol>	Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der für die Erschließung erforderliche Maßnahmen festgehalten sind.
4. Zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit des vorgelegten Planentwurfes bitte ich um ergänzende Eintragung der Straßenbezeichnung "K 131 - Lehmder Straße" in die Planzeichnungen.	Zu 4.: Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird informell in den Plänen ergänzt.
Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	
Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu og. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) werden verschiedene bodenschutzrelevante Daten und Auswertungsmethoden bereitgestellt. Diese flächenhaft vorliegenden Bodeninformationen ermöglichen räumlich differenzierte Gesamtaussagen zu den Böden und Bodenfunktionen und sind deshalb als Datengrundlage im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren besonders relevant. Diese Datenquelle wurde auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgewertet und wird in der Quellenangebe im Text als "Datenserver des LBEG" bezeichnet. Aus dem Bodeninformationssystem wurden

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	z.B. Aussagen zu Bodenart, Grundwasserabständen, Grundwasserneubildungsrate, Schutzfunktion hinsichtlich Einträgen in das Grundwasser usw. entnommen. Die Bodenfunktionen (z.B. Pufferfunktion, Lebensraumfunktion (Biotope), Archivfunktion (Denkmalschutz) sind daher auch über die anderen Schutzgüter und Belange im Umweltbericht behandelt worden. Insbesondere die Archivfunktion wird auch im Zusammenhang mit den Belangen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Lebensraumfunktion wird z.B. über die Bestandserfassung der Biotoptypen und deren Bewertung betrachtet. Insofern sind die einzelnen Bodenfunktionen im Umweltbericht ausreichend betrachtet worden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Vermeidungsmaßnahmen für Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert, um die Beeinträchtigungen der Funktionen so gering wie möglich zu halten.
Im Umweltbericht wurde die Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden korrekt dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu einer Abstufung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Schutzwürdigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden von "gering" in "allgemein" geändert. An der Ermittlung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ändert sich dadurch nichts, da dies allein von Art und Umfang der Versiegelung abhängig ist.
Um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen (z.B. Verminderung möglicher Bodenverdichtung, korrekte Behandlung der Sul- fatsauren Böden) fachgerecht umgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung obliegt der Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.
Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > Geoberichte 28 (Bodenschutz beim Bauen)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Geoberichten Nr. 28 benannten zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes sowie der auszuwertenden Grundlageninformationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden bereits aktuell im Umweltbericht beachtet.
Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund sind die Aufweitung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Senken und Blänken als Kompensation	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 bearbeitet. Durch die für die Entwurfsfassung durchgeführte zeitliche Trennung der

Anregungen	Abwägungsvorschläge
für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet, da dadurch weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Eine Grünlandextensivierung ist als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.	Verfahren der Flächennutzungsplanänderung und der verbindlichen Bau- leitplanung wurde für die Flächennutzungsplanänderung ein separater Um- weltbericht erstellt. Die Ermittlung konkreter Kompensationsbedarfe sowie die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Rah- men des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung aufgrund der fehlenden Konkretisierung des Vorhabens nicht vorgenommen. Die Anre- gung bezieht sich daher auf die verbindliche Bauleitplanung und wird im Rahmen der dazugehörigen Abwägung bearbeitet.
Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen	
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.02.2016 in Kraft trat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Das Kapitel 6.4 - Bodenschutz im Windenergieerlass Niedersachsen findet bereits aktuell über die Beschreibung, Bewertung und Eingriffsermittlung für das Schutzgut Boden Anwendung.
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg	
Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet zur Größe von ca. 17 ha befindet sich südöstlich der Lehmder Straße.	
Im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der vorgenannte Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) dargestellt. Geplant sind 3 Windenergieanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sonderbauflächen werden zusätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird.
Die gemäß Umweltbericht zulässige Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen beträgt ca. 0,93 ha. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung 7,9 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutztem Grünland mit zusätzlicher Aufwertung vorhandener Gräben genannt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit erforderlich, den mit der Realisierung der Planung einhergehenden dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollten die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden unter anderem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein, für die Umsetzung der Planung erforderliches Maß reduziert. Die Kompensationsflächen sollen in landwirtschaftlicher Nutzung bleiben, allerdings in einer auf die Erfordernisse der Eingriffsregelung und des Artenschutzes abgestimmten Art und Weise. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung angrenzender Flächer ist nicht gegeben.
Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake	
Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen.	
Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Die Leitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.
Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	F
Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich.	
Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever	
Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:  Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.	
Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regional- planung:	
Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3, 4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 "Windenergie Lehmden" und Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland. Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BlmSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt. Hinsichtlich der Einschätzung der Störwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 "Windenergie Lehmden" und Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" relevant. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).	Die Stellungnahme bezieht sich hier (bzgl. Vorsorgegebiet Natur und Landschaft) auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren ausführlich behandelt.  Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen Anfang April und Ende September 2016 im Rahmen der Planungen und Bestandserfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" eine gezielte Raumnutzungsuntersuchung des Regenbrachvogels in bestimmten, für die Art besonders geeigneten Suchräumen im Großraum um Jaderberg erfolgte. Daraus geht hervor, dass das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Lehmdermoor" sich in ausreichender Entfernung zu den regelmäßig von den Regenbrachvögeln genutzten Arealen befindet. Die nächstgelegene Sichtung eines Trupps Regenbrachvögel liegt ca. 1,5 km entfernt in nordwestlicher Richtung im südlichen Jader Kreuzmoor. Zum Windpark Hohelucht in Varel hielten die Tiere bisweilen nur wenige hundert Meter Abstand. Daher ist von keiner Störung
Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie	im Bereich von Rastgebieten oder Nahrungsflächen der Regenbrachvöge durch die Windparkplanung in Lehmdermoor auszugehen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen. Auch hinsichtlich des Vorsorgegebiets für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" Störwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenenBebauungspläne Nr. 13 "Windenergie Lehmden" und Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor", die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.  Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beinträchtigt wird.  Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.  Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:	Die Stellungnahme bzgl. des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt.  Die Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt. Aufgrund ausreichender Entfernungen ist von keiner Störung im Bereich von Rastgebieten oder Nahrungsflächen der Regenbrachvögel durch die Windparkplanung in Lehmdermoor auszugehen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Es bestehen keine Bedenken.	
Anlage: Stellungnahme zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne 219a und 219b vom 14.09.2016:	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und den dort genanr ten Bauleitplanverfahren behandelt. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmde moor" sind sie nicht von Relevanz.
Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde	
Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.	
Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.	
Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 "Almsee" nicht den Vorrang er-hält, obgleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angegrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.	
In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens "Regenbrachvogel"- siehe hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemein-de Rastede	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche "Rosenberge" (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.	
Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mit mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.	
Diese insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. An-wenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.	
Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:	
Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Wind-energieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohn-nutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. "Zufällige" Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.	
Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die inter-kommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorlegten Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien an-gelegt	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.	
Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinander-setzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BlmSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.	
Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 1:	
In den oben genannten Angelegenheiten vertreten wir die rechtlichen Interessen der Mandanten 1-4	
Anwaltliche Bevollmächtigung wird jeweils versichert. Auf uns lautende schriftliche Vollmachten reichen wir nach.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1. Namens und im Auftrage unserer Mandanten nehmen wir zu Ihren drei Flächennutzungsplanänderungsverfahren - 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung -, insbesondere zur 71. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:	
Der Flächenzuschnitt des vorgesehenen Sondergebietes (die Nichtdarstellung der südlichen Hälfte der Potenzialfläche 3 "Delfshausen") ist abwägungsfehlerhaft.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der 71. und 72. Änderungen des Flächennutzungsplanes auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem
Unsere Mandanten 1-4 sind Eigentümer von etwa 90 % der Grundstücksfläche im südlichen Teil der Potentialfläche "Delfshausen" (Potentialfläche 3) südlich des mit dem jetzt ausgelegten Entwurf vorgesehenen Sondergebietes Windenergieanlagen Delfshausen.	Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die Konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.
Sie führen in dem Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung aus, dass das Gemeindegebiet "fünf Potenzialräume" aufweise, "die sich in unterschiedliche Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen". Obwohl die Flächen unterschiedlich geeignet seien, habe sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden, "nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potentialflächen 1 - 4 zu entwickeln" (Entwurf der Begründung zur 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1). Selbst die von den Planungen unserer Mandanten betroffene "Potenzialfläche 3" soll gemäß dem vorliegenden Entwurf aber nicht vollständig, sondern nur etwa zur Hälfte ihrer Größe dargestellt werden. Zur Begründung heißt es im Rahmen des Entwurfs der 71. Flä-	Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabträger Zugriff hat.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
"Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der nördliche Teil der Potentialfläche "Delfshausen" (Potenzialfläche 3) für eine Windparknutzung vorbereitet. Die Entwicklung in diesem Bereich beschränkt sich zunächst auf die nördliche Hälfte der Potenzialfläche, da die Gemeinde Rastede für jede Windparkplanung eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren durchführen möchte und der aktuelle Vorhabenträger "nur" über die Flächen nördlich der Südbäke und des Lehmdermoorgrabens verfügen kann. Wenn ein Vorhabenträger über die südlich der Gewässer gelegenen Flächen verfügen kann und einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde Rastede stellt, dann wird sich die Gemeinde auch mit diesem Antrag befassen" (vgl. Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1).	
Das genügt den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Flächenauswahl keinesfalls. Wie Ihnen seit langem bekannt ist und hiermit noch einmal klargestellt wird, sind auch unsere Mandanten nachdrücklich an einer windenergetischen Nutzung ihrer Grundstücke interessiert. Es ist bereits nicht nachvollziehbar und stellt keinen sachlichen Grund oder städtebaulichen Belang dar, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Gemeinde Rastede für erforderlich gehaltene Planung davon abhängig machen zu wollen, ob ein einzelner Investor oder Vorhabenträger über den zivilrechtliehen Flächenzugriff insgesamt verfügt. Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss einer großen (hier etwa hälftigen) Teilfläche ergäbe sich höchstens, wenn die dortigen Grundstückseigentümer an einer Windenergienutzung nicht interessiert wären und dies auch ausreichend gegenüber der Gemeinde dokumentiert hätten. Das Gegenteil ist aber der Fall. Unsere Mandanten wünschen auch die "Darstellung" des südlichen Teils der Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung.	
Bauleitplanungen und insbesondere auch Konzentrationsplanungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind außerdem bekanntlich nicht vom einem "Antrag" abhängig. Etwas anders gilt (eingeschränkt) nur für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB (vgl. dazu nachstehend 2.), weil gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers, der einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorlegt, "über	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte die Potenzialflächen 1-4 entwickeln. Die Flächennutzungsplanänderungen werden entsprechend angepasst, die konkrete Gebietsentwicklung soll dann über vorhabenbezogenen Bebauungspläne erfolgen.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden" hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das gilt aber nicht für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung i. S. d. §1 Abs. 2 BauGB) bzw. für die verbindliche Bauleitplanung durch Angebotsbebauungspläne gemäß § 10 BauGB, die gerade nicht auf Antrag erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall deshalb noch besonders bedeutsam, weil mit der oben zitierten Begründung nicht nur der südliche Teil der Potentialfläche mit der 71. Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht dargestellt werden soll, sondern diese Fläche gemäß der erfolgenden Planung sogar Ausschlussfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf der die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist, sein soll.  Obwohl es darauf aus den vorgenannten Gründen nicht ankommt, stellen wir der guten Ordnung halber und der Vollständigkeit halber hierdurch klar, dass auch unsere Mandanten, wie der Gemeinde Rastede schon länger bekannt ist, bereit sind, als Investoren aufzutreten. Das könnte übrigens auch in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfolgen. Unsere Mandanten sind bekanntlich auch bereit, die anteiligen notwendigen Kosten der Flächennutzungsplanänderung zu tragen und hierüber einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB mit der Gemeinde Rastede zu schließen. Weshalb die Gemeinde Rastede den "Vorhabenträger" bevorzugt, der in der nördlichen Teilfläche der Potentialfläche "die Entwicklung eines Windparks mit 3 Windkraftanlagen" plant (vgl. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor", Seite 1) bleibt unerfindlich. Die von Ihnen offenbar vorgesehene Vorgehensweise ist jedenfalls rechtswidrig, würde zu einer abwägungsfehlerhaften Planung führen und damit auch die Konzentrationswirkung der 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung im Sinne	Der Anregung wird mit Anpassung der Geltungsbereiche der Flächennu zungsplanänderungen gefolgt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Flächeneigentümer zur konkreten Gebietsentwicklung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch ein geeignetes Fachbüro erarbeiten lassen.
des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht erzeugen können.  2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor"  Der "Vorhabenträger" wird in dem Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mehrfach erwähnt, aber an keiner Stelle benannt. Das ist unüblich und erschwert	Die nebenstehende Stellungnahme bezieht sich den vorhabenbezogener Bebauungsplan und wird im Rahmen des entsprechenden Verfahrens be rücksichtigt. Die folgenden Abwägungsvorschläge werden zur bessere Lesbarkeit hier abgedruckt, sind aber für die Ebene der vorbereitende Bauleitplanung nicht von Belang.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
die Nachvollziehbarkeit der Flächenverfügbarkeildurch den Vorhabenträger. Gemäß der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht einmal der nach § 12 Abs. 1 BauGB zwingend erforderliche Vorhaben-und Erschließungsplan dieses unbekannt bleibenden Vorhabenträgers als Grundlage der Planung vor. Damit fehlt eine der wichtigsten Verfahrensvoraussetzungen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend ergänzt, dass der Vorhabträger benannt wird.
Unabhängig davon, wer der im Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht genannte "Vorhabenträger" ist, fehlt diesem und damit der Planung der Gemeinde Rastede zudem mindestens eine weitere zwingende gesetzliche Voraussetzung: Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bekanntlich nur zulässig, wenn der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens "bereit und in der Lage ist' (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB), weshalb gemäß der insoweit einheitlichen Rechtsprechung und Kommentierung der Vorhabenträger bekanntlich entweder Eigentümer der baulich ausnutzbaren planbetroffenen Grundstücke sein muss oder zumindest durch langfristige unkündbare Pachtver-	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan den Unterlagen zum nächsten Verfahrensschritt beigefügt wird.
träge einen langfristig gesicherten Zugriff auf die planbetroffenen Grundstücke haben muss. Unser Mandant, Mandant 3, ist aber Eigentümer eines Grundstückes im westlichen Teil des Geltungsbereichs des vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und hat dieses nicht zum Zwecke des Betriebs von Windenergieanlagen verpachtet, also auch nicht an den von Ihnen nicht genannten "Vorhabenträger" verpachtet. Damit liegen schon die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 1 BauGB nicht vor.	Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich wird entsprechend verkleinert, so dass das Flurstück nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sein wird.
Außerdem wollen sowohl Mandant 3, als auch Mandant 1 mit unseren weiteren oben genannten Mandanten gemeinsam Windkraftprojekte in dem Gebiet realisieren. Deshalb haben sie auch nicht der Einräumung der notwendigen Grenzabstandsbaulasten für die westliche und die östliche Windkraftanlage an den jetzt von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Standorten zugestimmt. Obwohl es sich insoweit um bauordnungsrechtliche Voraussetzungen der Realisierbarkeit der Vorhaben, für die der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden soll, handelt, stellt sich auch dies als Vollzugshindernis für den Vorhabenträger dar und liegen auch deshalb die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Anregungen von Bürgern	Abwä	ägungsvorschläge
3. Insgesamt wird daher dringend um Aufnahme der südlichen Teilfläche der Potenzialfläche 3 in den Entwurf der 71. Flächennutzungsplanänderung gebeten.	Der Ar	nregung wird gefolgt.
4. Es wird gebeten und beantragt, Einsicht in den mit dem "Vorhabenträger" geschlossenen Städtebaulichen Vertrag i. S. d. § 11 BauGB durch Übersendung einer Kopie gem. § 29 VwVfG zu gewähren.	Der Hi	nweis wird zur Kenntnis genommen.
5. An einvernehmlichen Lösungen mit Ihnen - der Gemeinde Rastede - unter Einbeziehung des von Ihnen favorisierten "Investors", sind unsere Mandanten unverändert interessiert. Für entsprechende Gespräche stehen wir zur Verfügung.	Der Hi	nweis wird zur Kenntnis genommen.
Bürger 2:		
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 (Windenergie Lehmdermoor) und zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 71 der Gemeinde Rastede geben wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Stellungnahme ab. Wir beziehen uns dabei auf beide mit einander zusammenhängende Verfahren, ohne dies explizit kenntlich zu machen.		
Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig. Es fehlen mindestens     - Erfassung und Bewertung des Fledermausvorkommens     - abschließende Erfassung und Bewertung des Gastvogelvorkommens     - geotechnischer Bericht mit Nachweis zur Gründungsfähigkeit der WEA und Zufahrtswege	zeitige den Vo nung k detailli	nweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Unterlagen, die zur früh- n Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegen haben, handelt es sich um brentwurf. Außerdem sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitpla- keine abschließenden Unterlagen/Untersuchungen vorzulegen. Eine ertere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte erfolgt ene der verbindlichen Bauleitplanung.

#### Anregungen von Bürgern Abwägungsvorschläge Das zum Vorentwurf noch keine vollständigen Unterlagen vorgelegen ha-Grundwassergutachten, erforderlich wegen der besonderen Grundwassersituation im betroffenen Bereich ben ist der Gemeinde bewusst. Darauf wird in den Unterlagen auch hinge-Angaben zur konkreten Lage und Art der Kompensationsmaßnahwiesen. Die Unterlagen werden zum Entwurf weiter vervollständigt, so dass die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennut-Turbulenzgutachten zur Feststellung der Wirbelschleppen zungsplanes erforderlichen Unterlagen vorliegen werden. Einige der nebenstehend genannten Unterlagen sind erst auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens dem Landkreis vorzulegen. Für die Gastvögel wird weiterhin neben den Ergebnissen der seit Anfang 2016 durchgeführten Erfassungen auch auf die Daten aus den Bestandserfassungen für die A 20 zurückgegriffen, da die Bestandserfassungen noch bis Ende Januar 2017 laufen. Dieses Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Datenlage ist ausreichend, um die Umweltauswirkungen auf die Fauna umfassend auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bewerten zu können. Eine Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht ist ohne Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Konkretisierungsgrad ist für Vorliegen der o. g. Gutachten/Unterlagen nicht möglich. Eine sachgerechte die hier vorliegende Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend. artenschutzrechtliche Prüfung ist ebenfalls nicht möglich. um die Umweltauswirkungen der Darstellung einer Sonderbaufläche zu ermitteln und in Bezug auf ihre Erheblichkeit bewerten zu können. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine reine Abschätzung der Umweltauswirkungen sowie eine Darstellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und Hinweise zum Umgang auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ausreichend. Die Aussage, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden keine CEF-Maßnahund CEF-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, men vorgesehen. Die weiteren Hinweise werden im Rahmen der verbindliist zum jetzigen Zeitpunkt vollkommen unmöglich, da chen Bauleitplanung beachtet, da der Umweltbericht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Ebene entsprechend lediglich einen Überblick zu möglichen Umweltauswirkungen und Hinweise zum Umgang auf noch nicht alle faunistischen Daten vorliegen die Abschaltzeiten noch nicht festgelegt sind Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung gibt. das Ergebnis der Ausnahmeprüfung noch nicht vorliegt

Zum jetzigen Zeitpunkt kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine artenschutz- rechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass allein das Raumnutzungsmuster der relevanten Arten Weißstorch, Rotmilan, Schwarzstorch, Fischadler und Wespenbussard einen Windpark an dieser Stelle ausschließt. Uns vorliegende Vogelbeobachtungen bestätigen zum einen die Raumnutzungsmuster. Sie zeigen aber auch eine noch viel stärkere Nutzung relevanter Wiesenvogelarten des betroffenen Raumes, als dies in den Unterlagen dargestellt wird. Dieser Standort in einem von Vorbelastungen ähnlicher Art vollkommen freiem Raum ist aus naturschutzfachlicher Sicht absolut ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Wir möchten an dieser Stelle noch auf einen Fehler hinweisen, der bereits beim Standortkonzept Windenergie 2013 des Landkreises Ammerland aufgetreten ist.

#### Abwägungsvorschläge

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist nicht Gegenstand des Umweltberichtes der vorbereitenden Bauleitplanung.

Der Windenergieerlass weist hinsichtlich der bei Planungen zugrunde zu legender Daten aus Bestandserfassungen darauf hin, dass "Hinweise z.B. durch fachkundige Dritte [sind] nur beachtlich, wenn sie hinreichend substanziiert sind". Der Gemeinde sind derartige Untersuchungen, die die Hinweise belegen könnten nicht bekannt und wurden auch nicht vorgelegt. Es ist im Rahmen von Planungen und vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit legitim und ausreichend, sich auf von Fachgutachtern durchgeführte Untersuchungsergebnisse eines Jahres zu stützen. Das bloße Vorhandensein einer potenziell durch die Planung beeinträchtigten Art bedingt keine Unzulässigkeit der Planung. Es kommt gemäß der gängigen Rechtsprechung darauf an, ob ein Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist und über das allgemeine Lebensrisiko, dem jedes Lebewesen ausgesetzt ist, hinausgeht. Das Kollisionsrisiko besteht für Arten die entweder häufig oder in großer Zahl einen Windpark frequentieren und Windenergieanlagen nicht meiden, diese also nicht als Gefahr erkennen. Ein generelles Kollisionsrisiko mit WEA besteht grundsätzlich für alle Arten, die fliegen. Sofern eine Art durch ihr arttypisches Verhalten jedoch nicht in besonderem Maße schlaggefährdet ist, liegt für sie auch bei großer Nähe der Hauptaufenthaltsräume zu einer Windenergieanlage kein signifikant erhöhtes Risiko vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine detaillierte Abarbeitung und Darstellung möglicher Kollisionsrisiken für die im Plangebiet über die Erfassungen angetroffenen Arten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine reine Abschätzung der Umweltauswirkungen sowie eine Darstellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und Hinweise zum Umgang auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ausreichend.

Das Standortkonzept des LK Ammerland ist keine unmittelbare Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung der Gemeinde Rastede, die eine eigene Standortpotenzialstudie für Windenergie erstellt hat. Darin wurden weitere, zum Zeitpunkt der Ammerlandstudie noch nicht durchgeführte Bestandserfassungen der Brutvögel aus 2015 berücksichtigt.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Im Standortkonzept Windenergie 2013 des Landkreises Ammerland ergibt sich für den Standort 1-1 Delfshausen folgende Potenzialfläche Wind:  Delfshausen  Zu prüfende Fläche nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen (mit Angabe der Flächengröße)	
Zu dieser Einschätzung heißt es auf S. 29: "Die Angaben dienen der groben Einschätzung im kreisweiten Vergleich. Sie sind zur abschließenden Beurteilung konkretisierender Standort- und Anlagenplanungen nicht geeignet. Zur Beurteilung der faunistischen Belange im Rahmen nachfolgender Planungen sind vertiefende Untersuchungen, insbesondere zu den grundsätzlich artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und Fledermäusen, erforderlich."	
Diese vertiefende Untersuchungen sind bislang unvollständig. Bei der Einzelbewertung der Potenzialfläche heißt es dann (S. 56):	
"Nach dem örtlichen Habitatpotenzial sind in der Detailprüfung größere Vorkommen von gegen- über Windenergie empfindlichen Vogelarten/Wiesenvögeln zu erwarten."	
Das bedeutet, dass bei dieser Potenzialfläche besonders nachfolgende Detailuntersuchungen zu größere Vorkommen von gegenüber Windenergie empfindlichen Vogelarten/Wiesenvögeln Berücksichtigung finden müssen und nicht allein die Ausweisung als Potenzialfläche bereits die Eignung des Standortes bestätigen kann.	

Hinzu kommt, dass bei diesem Standort das Kriterium "Konzentration von Belastungsräumen" im Standortkonzept des Landkreises falsch interpretiert wird. Mit Hinweis auf die geplante A 20 wird bzgl. dieses Kriteriums eine gewisse Eignung festgestellt. Dieser Vorgriff auf eine vollkommen ungesicherte Planung ist unrechtmäßig und nicht sachgerecht. Es ist bisher in keiner Weise durch rechtswirksame Beschlüsse abgesichert, dass diese Autobahn kommen wird. Weder ist für den betroffenen Abschnitt ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet noch liegt bisher ein Planfeststellungsbeschluss für keinen der Abschnitte der A 20 vor. Im aktuellen Investitionsrahmenplan der Bundesregierung sind keine Mittel für die A 20 eingestellt. Der Bau der A 20 ist also sowohl planungsrechtlich als auch finanziell bisher in keiner Weise sichergestellt. Selbst wenn die geplante A 20 gebaut würde, kann dies nicht jetzt schon in die Bewertung einfließen, weil der betroffene Raum derzeit noch vollkommen unbelastet ist und ein möglicher Bau realistischerweise frühestens 2022 beginnen könnte. Für die Bewertung der "Konzentration von Belastungsräumen" können aber nur vorhandene Nutzungen und rechtswirksame Planungen her- angezogen werden. Das bedeutet, dass schon im Standortkonzept Windenergie 2013 ein gravierender Fehler bei der Beurteilung des Standortes Delfshausen in die Bewertung eingeflossen ist.

Bereits auf Grundlage der noch unvollständigen Datenlage zeigt sich, dass dieser Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet ist. Wir halten es für geboten, von diesem Standort Abstand zu nehmen.

#### Abwägungsvorschläge

Bei der vorliegenden Planung der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurden Detailuntersuchungen aus den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt und entsprechend bepunktet. Im Ergebnis hat sich die Darstellung der Fläche als Potenzialfläche ergeben.

Mit der Bestimmung der Linienführung hat das Bundesverkehrsministerium für die geplante "Küstenautobahn A 20" die Variante "West 3" festgelegt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 2. Abschnitts der A 20. Die konkreten Planungen für den 2. Abschnitt haben noch nicht ausgelegen. Jedoch schließt dieser an den 1. Abschnitt an, für den das Planfeststellungsverfahren im Mai 2015 begonnen wurde. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass für den 2. Abschnitt in absehbarer Zeit ebenfalls das Planfeststellungsverfahren begonnen wird. In die abwägende Entscheidung zur Ausweisung von Windparkflächen kann die Linienführung der A 20 daher nach Ansicht der Gemeinde sehr wohl einbezogen werden. Schließlich ist es auch im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und dessen Vorsorgecharakters durchaus geboten, die Auswirkungen der Realisierung der A 20 auf die Umwelt bereits mit zu berücksichtigen, wenn es um mögliche kummulierende Wirkungen geht. Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen und Rechtfertigung des Standortes wurde die A 20 daher berücksichtigt. In der Bilanzierung des Eingriffs und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes spielte die A20 dann wiederum keine Rolle, hier zählte im Rahmen der vorliegenden Planung nur der Status quo. Dies ist nach Ansicht der Gemeinde rechtlich nicht zu beanstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung des Windparks Lehmdermoor in dem vorgesehen Bereich unabhängig von der Projektumsetzung zum Bau der A20 erfolgen kann.

Die Datenlage ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Planung auch nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde ausreichend, wie aus Abstimmungsgesprächen mit der Behörde deutlich wurde. Für die Gastvögel

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	wird auf die Daten aus den Bestandserfassungen für die A 20 zurückgegriffen, da die Bestandserfassungen der Gastvögel noch bis Anfang 2017 laufen. Dieses Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. In Bezug auf Fledermäuse wird im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung von einem worst-case-Szenario (schlimmsten Fall) ausgegangen, so dass im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens die größtmöglichen Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, bis weitere Erkenntnisse vorliegen, die auf Genehmigungsebene berücksichtigt werden können.
Bürger 3:	
Hiermit äußere ich mich im Auftrag des Arbeitskreises Dorfentwicklung Rastede-Nord gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden entsprechend gesichtet und aus Sicht der Dorfentwicklung Rastede - Nord sind folgende Hinweise bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:  Die Gemeinde Rastede hat sich positiv für die Dorfentwicklung Rastede-Nord entschieden. Die Lebensbedingungen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen sollen attraktiver gestaltet werden. Hierzu gehören die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Erschließung, der Erhalt des dörflichen Charakters und Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe. Vorrangig gilt es, den Erhalt des Ortsbildes mit seiner prägenden freien Landschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die naturnahen Gehölzstrukturen mit den teilweisen vorhandenen Gewässern zu sichern.  Klimaschutz bedeutet nicht nur der Bau von Windenergieanlagen (WEA), sondern umfasst auch Maßnahmen wie z.B. Reduzierung des CO 2 - Ausstoßes mit energetischen Gebäudesanierungen. Weitere Maßnahmen und Ausführungen werden im Programm dargelegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Auch wird eine Gebäudesanierung durch den Bau von WEA nicht sinnlos. Der Energiebedarf steigt allein schon durch die wachsende Bevölkerung und neuere Techniken weiter an. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und struktureich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht un werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind - ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.

Die im Dorfentwicklungsprogramm dargestellten Flächen für die Errichtung von WEA müssen hinsichtlich der noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen eines vorbereiteten Bauleitplanes (FNP) auf die planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Ein Zeitplan für diese Entwicklung ist nicht dargelegt worden.

Die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte (Windparks) ist vorrangig für eine Optimierung deren Effektivität zu favorisieren, um eine weitere Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild zu vermeiden. Die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen muss in der Raumstruktur sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repoweringmaßnahmen.

Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug aller möglichen Kapazitätserweiterungen geprüft werden. Danach ist erst die Ausweisung neuer Sondergebietsflächen für regenerative Energie im Bereich Rastede-Nord zuzulassen. Hierbei sind Potenzialflächen mit einer geringen Empfindlichkeit unter Beachtung eines minimierten Flächenverbrauches zu untersuchen. Die Gemeinde Rastede muss hier immer unter dem Aspekt der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse handeln. Zu prüfen wäre, inwieweit ein akzeptabler Abstand zur Wohnbebauung auf 1000 m vergrößert werden kann.

#### Abwägungsvorschläge

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Sie geben z.T. Inhalte aus dem Dorferneuerungsbericht wieder. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens und dem sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht. Die Öffentlichkeit wird über den Zeitpunkt der Auslegung des nächsten Verfahrensschrittes ortsüblich (Zeitung) sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde informiert und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf gebeten werden.

Bei der Dorferneuerungsplanung handelt es sich gewissermaßen um eine Rahmenplanung, also um die Darlegung von Planungsabsichten vor dem Hintergrund eines Förderprogrammes. Der Dorferneuerungsplan ist jedoch keine verbindliche Planung, die darin genannten Ziele sind keine verbindlichen Planungsziele wie etwa die im RROP dargestellten Vorranggebiete, die im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zwingend zu beachten sind. Dementsprechend sind die Ziele der Dorferneuerung im Dorferneuerungsbericht sprachlich auch nicht mit den Worten "ist" und "muss", sondern "soll" und "sollte" beschrieben.

Dem generellen Ziel, vorhandene Windparkstandorte zu optimieren und weiterhin zu nutzen, steht eine Neuausweisung von Windparks an geeigneter Stelle nicht entgegen. Für den vorhandenen Windpark Liethe wird in einem gesonderten Planverfahren parallel bzw. zeitgleich bereits eine Erweiterung durch Bauleitplanung vorbereitet. Die Laufzeiten der vorhandenen WEA im Park Liethe sind noch nicht abgelaufen. Ein Repowering in den kommenden Jahren ist möglich und wird von der Gemeinde begrüßt. Die Gemeinde sieht jedoch keine Veranlassung, erst dann weitere Windparkstandorte auszuweisen, wenn der alte Windpark tatsächlich repowert wird. Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern (durch Ausschluss von WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparks) und ihr gemäß der einschlägigen Rechtsprechung dabei jedoch gleichzeitig ausreichend substanziell Raum geben zu müssen, dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge	
	Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Ablehnung entsprechender Anträge zur Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung nur möglich, wenn nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.	
Eine Beachtung bzw. Auseinandersetzung mit den Zielen des Programms zur Dorfentwicklung Rastede-Nord ist in der Begründung nicht enthalten, diese hat schlussfolgernd vermutlich gar nicht stattgefunden. Es wird als städtebaulicher Grund nur die Nutzung erneuerbare Energien im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB gewählt! Aber bei der Aufstellung von Bauleitplä-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Dorferneuerungsplanung stellt keine verbindliche, im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende Planung dar (s.o.).	
nen gilt es gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere. auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.	Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch gesetzliche Regelungen zum Immissionsschutz verbindlich mit Grenzwerten u. a. zu Schall und Schattenwurf geregelt und bei der Planung beachtet. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie stattgefunden.	
Es sind die Grundsätze der Bauleitplanung, hier insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu beachten. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord und die der Bauleitplanung sind einvernehmlich abzustimmen. Die Begründung ist fortzuschreiben und um die Belange aus der Dorfentwicklung zu ergänzen.  Die Gemeinde Rastede sollte ihre Planungsidee noch einmal auf Erforderlichkeit und Nachhaltigkeit überprüfen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Aufgrund der Unverbindlichkeit der Dorferneuerungsplanung besteht entgegen der Darstellung der Stellungnahme grundsätzlich nicht die Pflicht, beide Planungen "einvernehmlich abzustimmen". Im Dorferneuerungsbericht heißt es deshalb auch "Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord sollten ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung finden." Unabhängig davon stehen die Belange der Dorfentwicklung der Windenergienutzung im Plangebiet der 71. FNP-Änderung nach Ansicht der Gemeinde nicht entgegen. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall.	
Ich möchte Sie bitten, für die sachgerechte Beurteilung der Planung durch den Arbeitskreis Dorfentwicklung Rastede-Nord, vollständige Unterlagen der Planung zur Verfügung zu stellen. Die Gespräche mit Arbeitskreismitgliedern können so effektiver durchgeführt werden. Eine Wiedergabe der Unterlagen aus der CD und somit auf dem Computer ist bei Gesprächen etwas hinderlich.	Alle Planunterlagen wurden der Öffentlichkeit im Rathaus zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder während der Auslegungszeit im Internet zum Download bzw. zur Einsicht bereitgestellt.	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 4:	
Im Rahmen der Bekanntmachung der vorgesehenen Planungen möchten wir hiermit eine Stellungnahme abgeben.	
Zunächst möchten wir anmerken, dass die gewährte Frist von einem Monat sehr kurz bemessen ist. Insgesamt hat man sich als Bürger mit einem Katalog von Vorschriften und diversen umfangreichen Gutachten auseinanderzusetzen, welche auch sicherlich nicht innerhalb eines Monats erstellt werden konnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Frist entspricht den gesetz- lichen Anforderungen. Die Überprüfung der Gutachten erfolgt durch die Fachbehörden. Die Auslegungsfrist ist lang genug bemessen, damit ein Bürger seine Anmerkungen zur Planung zur Wahrung seiner Interessen und die ihn unmittelbar betreffenden Belange geben kann.
Im Rahmen der Bekanntmachung der Planung und den öffentlichen Unterrichtungen ist die Frage an die Verwaltung hinsichtlich der bestehenden Eile in der Sache gestellt worden.	Das Verfahren hält die für Bauleitplanungen gesetzlich vorgegebenen Fristen ein.
Gem. des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 wird zur Verwirklichung des Landesziels bis zum Jahr 2050 mindestens eine Windenergieleistung von 20 Gigawatt (GW) Onshore genannt, bzw, vorgegeben. Weiterhin ist definiert, dass ca. 67.000 ha also rund 7,35% der Potenzialfläche benötigt wird, um die für das definierte Ziel 4.000 bis 5.000 Windkraftanlagen zu erreichen.	Bei den genannten Werten für jede Kommune (Landkreise und Gemeinden im Windenergieerlass handelt es sich um Orientierungswerte. Diese werden nicht von allen Kommunen eingehalten werden können. In einiger Kommunen ist unter Umständen aufgrund großflächig entgegenstehende Belange weniger Windenergie möglich, andere Kommunen können evtl. dafür mehr Flächen für Windenergie ausweisen.
Anteil von 427,70 ha (7,35 %).  Nun würde allein der errechnete Anteil der Gemeindefläche Rastede mit 115, 2 ha einem Anteil von 0,16 % der benötigten Landkreisfläche von 0,59 % stellen.	
Kritikpunkt	
<ul> <li>Hier bleibt der Blick in den Landkreis Ammerland außen vor.</li> <li>Welche Flächen stehen zurzeit im Landkreis zur Verfügung?</li> <li>Welche Flächen weisen die anderen Gemeinden in ihren Planungen neu aus?</li> <li>Beinhalten die Maßnahmen des "repowering" nicht einen genügenden Umfang um die Ziele zu erreichen?</li> </ul>	Die Gemeinde Rastede hat nur die Planungshoheit für das eigene Gemeindegebiet. Die Planungen von Windparks anderer Gemeinden müssen nicht in die Entscheidung der Gemeinde Rastede zur Ausweisung weiterer Windparks einbezogen werden. Welche Flächen im Landkreis prinzipiell vorbehaltlich weiterer detaillierter Prüfungen durch die Gemeinden noch zur Verfügung stehen, geht aus der landkreisweiten Windstudie 2013 hervor. Der

## Anregungen von Bürgern

Zurzeit hat das Land Niedersachsen das vorgegebene Ziel von 20 GW mit 8,9 GW (30.06.2016) erfüllt.

 Besteht daher für die Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeit in Ruhe und zwar in Kenntnis der Flächen, aber ohne weitere Änderung der Flächennutzungspläne, bzw. Erstellung von Bauplänen sich die Sache in Ruhe anzuschauen?
 Zum weiteren werden sich technische Fortschritte einstellen und

Zum weiteren werden sich technische Fortschritte einstellen und bei Bedarf dann eventuell in späteren Jahren bessere und ggfs. leistungsfähigere Windkraftanlagen zu bauen bzw. bauen zu lassen oder auch ganz andere Dinge zu verwirklichen.

Als Bürger der Gemeinde und Teilnehmer der öffentlichen Darstellung der Planungen verblieb der Eindruck, dass hier privaten Investoren unbedingt die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Anlagen zu errichten.

Das Land Niedersachsen fordert keine Erfüllung in einem sofortigen Bau

Das Land Niedersachsen fordert keine Erfüllung in einem sofortigen Bau der Anlagen ein.

Eine Darstellung und Mitteilung der möglichen Flächen reicht aus.

Unser Vorschlag ist, lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bauplanes für den Windpark in Liethe durchzuführen. Die anderen Planungen durch einen erneuten Beschluss auszusetzen und abzuwarten.

# Abwägungsvorschläge

bestehende Windpark Liethe hat eine Fläche von ca. 27 ha. Das entspricht ca. 0,2 % der Gemeindefläche und ca. 1 % der Flächen, die nach Abzug der harten Ausschlussflächen gem. Studie übrig bleiben, wobei Wald dabei nicht als harte Ausschlussfläche berücksichtigt ist. Der Flächenanteil des Windparks wäre bei Berücksichtigung von Wald also unter 1 %.

Im Windenergieerlass heißt es hierzu: "Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen." Die Potenzialfläche gem. Windenergieerlass definiert sich als Planungsraum (Gemeindegebiet) abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie von Industrieund Gewerbegebietsflächen. Die Potenzialflächen 1-4 (ohne Ipwegermoor) und der vorhandene Windpark in Liethe erreichen einen Anteil von 4,8 % der Potenzialflächen gem. Windenergieerlass (Flächen nach Abzug von harten Ausschlussflächen, FFH-Gebieten und Wald). Somit bleibt die Gemeinde unter dem Orientierungswert für die Kommunen des Windenergieerlasses (7,35 %) zurück. Vor dem Hintergrund, das Windenergie im Außenbereich gem. Baugesetzbuch privilegiert ist und durch die FNP-Änderung mit Ausschlusswirkung für WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparkflächen im Grunde Baurechte beschnitten werden, wurde in den vergangen Jahren gerichtlich bereits ausgeurteilt, dass es erforderlich ist, der Windenergie im Gemeindegebiet dennoch substanziell Raum einzuräumen. Daher ist eine einfache Weigerung zur Ausweisung von weiteren geeigneten Windparkflächen bei Vorliegen entsprechender Anträge durchaus rechtlich zu beanstanden.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede ist nicht gewillt, die Energiewende "den anderen" oder der nachfolgenden Generation zu überlassen und übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung aller Belange, einer gerechten Abwägung dieser untereinander sowie aufgrund der oben geschilderten Sachverhalte ihre planerische Verantwortung zur Unterstützung der Energiewende. Technische Innovationen entstehen bei Anwendung der Technik. Die Entwicklung ist hier in den vergangenen 2 Jahrzehnten bereits weit vorrangeschritten, wovon aktuelle Planungen auch bereits profitieren.

#### Anregungen von Bürgern Abwägungsvorschläge Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern und ihr gleichzeitig ausreichend substanziell Raum zu geben (s. o.) dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Darstellung von möglichen Flächen, die dann bei vorliegen von konkreten Anträgen nicht bearbeitet werden, ist ebenfalls planungsrechtlich bedenklich, wenn Umweltbericht Teil II nicht nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entspre-Landschaftsbild chend schwerwiegende Belange dagegen sprechen. Die gesamten Landschaftbildeinheiten werden im Gutachten mit einer mittleren Bedeutung bis zu einer hohen Bedeutung festgestellt. Allein der Ort Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von einer Zerstörung des Landschaftsbildes ist im Gutachten nicht die Rede, sondern von einer Be-Delfshausen wird durch die Freiflächen zwischen den einzelnen Häusern einträchtigung. Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen mit einem sehr anmutenden Charakter beurteilt. auf das Landschafts- und Ortsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergie-Durch den Bau der Anlagen werden die Landschaftsbilder zerstört. Das wird im Gutachten bereits hinsichtlich des Landschaftsbildes hinsichtlich einutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes nes Windparks Bollenhagen festgestellt. Dieser Raum wird mit einer sehr zu geben. geringen Bedeutung bewertet. Genau das sollte für das bestehende Erholungsgebiet und den positiv beurteilten Landschaftsbildern nicht auch noch erreicht werden. Gesundheit/Lärm Schall In dem verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Im Umweltgutachten wird von einem Lärm ausgegangen, der nicht erheblich sein soll. Gerade im ländlichen Bereich wie Delfshausen steht dieser Windenergieanlagen hinsichtlich des Schallleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So Punkt in einem besonderen Blickpunkt. Die Berechnungen basieren auf theoretischen und mathematischen Werten. Aktuell hat in unserem Lebenswird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tagund Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen bereich Delfshausen die Lärmbelastung keine große Bedeutung (Tendenz 0, weil lediglich natürliche Geräusche wie z.B. durch den Gesang von Vö-Lärmbelästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verangeln). Durch den zu errichtenden Windpark wird eine Dauerbelastung an kerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen. Lärm entstehen. Darum ist es für uns hier doch von einer großen Bedeutung (gesundheitliche Schäden) und kann nicht mit theoretischen Berech-Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten nungen, als "nicht erheblich" abqualifiziert werden. Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Ein Argument: "Das muss in Kauf werden, bzw. damit muss man leben können", kann hier nicht akzeptiert werden und darf auch nicht gelten.	Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BlmSchG.
Hinzu käme eine weitere Belastung durch die geplante Autobahn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftigen Emissionen ei ner Autobahn sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.
Wasser	
In diesem Bereich ist das Umweltgutachten nicht vollständig und kommt mit der Beurteilung als nicht erheblich, zu einem voll kommen falschem Ergebnis und muss zu einer Versagung der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Ablehnung zu der Aufstellung eines Bebauungsplans führen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfes wurden vorhandene Daten grundlagen der niedersächsischen Landesbehörde für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS-Kartenserver www.nibis.lbeg.de) sowie des Umwelt ministeriums (www.umwelt.niedersachsen.de - Umweltkarten) ausgewertet.
Der große Mangel ist hier, dass die angeblich bekannten Maßnahmen in den 90er Jahren durch den OOW zwar den Gutachtern nach eigenen Aussagen bekannt sind, aber in die Beurteilung für den Ort Delfshausen nicht eingeflossen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkra dien beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m be schränkt. Der Gutachter hat beim Termin nicht gesagt, dass er das in de Stellungnahme genannte Gutachten aus den 90er Jahren kennt, sonders dass ihm die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt ist. Und
Laut den vorliegenden erstellten Gutachten aus den 90er Jahren besteht hinsichtlich des Grundwassers eine oberflächige Spannung, welche bei einer Grundwasserabsenkung verloren geht und dann Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern hat. Durch die beabsichtigen Baumaßnahmen der WEA werden wieder, wie in 90er Jahren, der Grundwasserpegel stark verändert und die Wohnhäuser der Anwohner schwer beschädigt. Dieser Umstand kann nicht im Sinne der Gemeinde Rastede bzw. der Verwaltung liegen. Durch eine Nachbesserung des Gutachtens, wird sich dieser Punkt auch nicht weg zu diskutieren bzw. klein zu rechnen sein.	dass ihm die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt ist. Un die Auswirkungen der GW-Absenkung konkret benennen zu können, sind weitere Untersuchungen mit einem Pumpversuch und Beobachtungspegeln in gestaffelten Abständen vorgesehen.
Tiere	
Der Bestand an Vögeln wird gefährdet. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG soll hier Abhilfe schaffen. Wie bereits eingangs erwähnt kann zurzeit kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausnahmevorausse zungen werden im Entwurf in den Planunterlagen zum vorhabenbezogene Bebauungsplan dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanun

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
weil kein dringender Handlungsbedarf durch die Gemeinde Rastede besteht. Die wirtschaftlichen Interessen können lediglich dadurch begründet werden, dass ein Investor Geld verdient. Allerdings kann und ist, dass nicht die vordergründige Aufgabe der Gemeindeverwaltung hierfür zu sorgen. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass das Gewerbesteueraufkommen zum großen Teil in die Gemeinde Wiefelstede fließen wird bzw. ganz entfällt, soweit die Windparks an andere Investgesellschaften veräußert werden.	muss der Landkreis die Ausnahme in Aussicht stellen, damit die Planung abgeschlossen werden kann. Die Prüfung, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und ausreichen, obliegt somit dem Landkreis Ammerland.
Der Gemeinde, bzw. dem Bürger entstehen somit nur Kosten, soweit z.B. die kleinen Gemeindestrassen (tonnenbegrenzt!!) wieder hergerichtet werden müssen oder Ersatzanpflanzungen vorzunehmen sind.	Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.
Für die Tiere bleibt also kein Raum. Bei dem Mäusebussard wird in Kauf genommen, dass er durch seine Größe und dadurch nicht so schnellen Flugbewegungen in eine WEA geraten kann.  Die Kompensation soll durch eine Erhöhung der Population erfolgen. Das kann allerdings nicht gelingen, wenn die Brutpaare nicht mehr vollständig erhalten sind.	Wenn die Tiere im Raum den Raum um die WEA nicht mehr nutzen könnten oder würden, bestände kein Problem mit möglichen Kollisionen. Für den Mäusebussard und andere bleibt somit Raum. Wegen des Kollisionsrisikos werden an anderer Stelle außerhalb des Windparks Maßnahmen zur Kompensation und Stärkung der Population durchgeführt, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden. Es ist dabei nicht das Ziel, die Population zu erhöhen. Die Art (Mäusebussard) ist so weit verbreitet und allgegenwärtig, dass Planungen ohne eine Beeinträchtigung, gleich an welcher Stelle im Gemeindegebiet, schlicht unmöglich sind. Daher wird der Weg der Ausnahme beschritten.
Die Umweltbehörde sollte dadurch eigentlich keine Ausnahmegenehmigung erteilen.	Diese Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde.
Fazit	
Insgesamt beinhalten die Projekte der WEA gerade in Delfshausen, aber auch in Bekhausen / Wapeldorf größe Mängel und belasten Mensch, Tier, Landschaft und Umwelt so stark, dass diese Projekte durch die Gemeinde Rastede nicht umzusetzen sind bzw. umgesetzt werden sollten. Es kann	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
niemand das Interesse haben, nur wegen wirtschaftlicher Interessen einzelner Personen derartig die definierten Schutzgüter zu ignorieren und die Bürger der Gemeinde zu belasten.	die Beeinträchtigungen der Anwohner nicht ganz verhindern lassen, was den Bürgern ungerecht erscheinen mag.
Die Gemeindeverwaltung handelt hier nicht im Interesse seiner Bürger!	
Es handelt sich in dieser Phase noch um eine Anhörung der Bevölkerung und die Gemeindeverwaltung ist auch noch in der Lage- Mut zu beweisen, die Dinge zu korrigieren und von der Errichtung neuer WEA abzusehen.	
Trotzdem bitten wir, uns zu gegebener Zeit einen anfechtbaren Bescheid zu erteilen, damit wir in der Lage sind, weitere verwaltungsgerichtliche Schritte gegen die geplanten Maßnahmen einzuleiten.	
Bürger 5:	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat, obwohl derzeitig etliche und wesentliche Rahmenbedingungen und Grenzwerte zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in der Veränderung und/oder in der Diskussion stehen, die Änderung der o.g. Bauleitpläne zur Genehmigung der Errichtung von 3 bzw. 5 WKA beschlossen. Damit ist er seiner Sorgfaltspflicht zum Schutze von Mensch und Natur offensichtlich nicht nachgekommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung bewegt sich im derzeit gültigen rechtlichen Rahmen. Fachdiskussionen in den einzelnen Fachdisziplinen finden fortwährend statt, diese sind jedoch erst dann beachtlich, wenn sie zur Änderung bestehender Richtlinien geführt haben.
Begründung:	
Nachdem der LK Ammerland 2013 eine Windpotentialstudie veröffentlich hat, sind alle anderen Gemeinden noch in Wartestellung. Netzausbau und die Abnahme erzeugter Energie ist nicht gesichert. Dass die Gemeinde Rastede zum jetzigen Zeitpunkt das Planungsvorhaben forciert, ist unter diesen o.g. Umständen nicht verständlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und überlässt dies nicht in Wartestellung schlicht "den anderen" oder der nachfolgenden Generation. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung aller Belange und nach einer gerechten Abwägung dieser untereinander ihre planerische Verantwortung zur Unterstützung der Energiewende. Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern (durch Ausschluss von WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparks) und gemäß der einschlägigen

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	Rechtsprechung der Windenergie jedoch gleichzeitig ausreichend substanziell Raum geben zu müssen dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Ablehnung entsprechender Anträge zur Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung nur möglich, wenn nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.
	Hinweis:
	Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne, Flächennutzungsplanänderungen und BlmSch-Genehmigungen ist der zuständige Landkreis – hier Landkreis Ammerland.
	Eine Flächennutzungsplanänderung wird im Rahmen einer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich, eine gesonderte Benachrichtigung der Bürger ist gesetzlich nicht vorgesehen.
Eine forcierung des Bauvorhabens liegt ausschließlich im Interesse eines Investors, der im gegebenen Fall zu einem späteren Zeitpunkt durch EEG 2017 keine Garantieabnahmen erwarten kann; es widerspricht allerdings den berechtigten Schutzinteressen der betroffenen Anwohner. Weiterhin ist ebenfalls unverständlich, dass die Gemeinde Rastede entsprechende Begutachtungen in Auftrag gegeben hat, das wäre zum Nachweis der Verträglichkeit des Bauvorhabens die Aufgabe eines Investors.	Welche Interessen der Investor verfolgt und welche Kalkulationen in Bezug auf das EEG eine Rolle dabei spielen, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Ausreichende objektive städtebauliche Gründe zur Ablehnung des Verfahrens sind der Gemeinde bislang nicht ersichtlich. Die Planung widerspricht nicht den Schutzansprüchen der Bevölkerung. Die erforderlichen Gutachten wurden vom Investor bei entsprechenden Fachgutachterbüros beauftragt und der Gemeinde zur Durchführung der Bauleitplanung zur Verfügung gestellt.
Um die tatsächlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme und den Betrieb der WKA auf unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität beurteilen zu können, ist ein Vergleich der künftigen mit den derzeitigen Lärmimmissionsgrenzwerten erforderlich. Dieser Vergleich fehlt jedoch in den Planungsunterlagen.	Die Planung berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Planung rechtlich verbindlichen Grenzwerte. Bei Umsetzung der Planung werden diese eingehalten. Da sich die Grenzwerte in den letzten Jahren nicht geändert haben, ist ein Vergleich hierzu nicht sinnhaft. Sollten Grenzwerte in Zukunft nach Errichtung der Anlagen verändert werden, so ist zu diesem Zeitpunkt auf Grundlage geltenden Rechts zu entscheiden, ob es Änderungen im Betrieb geben
Nachdem der Ortsteil Delfshausen der Gemeinde Rastede schon durch die Planung der BAB 20 erheblich betroffen ist, wäre zu erwarten gewesen, dass der Verwaltungsausschuss in diesem Fall einer besonderen Sorgfalts-	sollte.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
und Fürsorgepflicht nachkommt. Dieses ist offensichtlich nicht erfolgt. Wir sprechen damit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 09.08.2016 unser Misstrauen aus.  Wir erwarten auch zu diesen Vorbehalten eine nachvollziehbare und akzeptable Erklärung der Gemeinde Rastede.	Die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks berücksichtigen die Ergebnisse der Standortpotenzialstudie für Windenergie und die Zielsetzung, der Windenergie substanziell Raum zu geben und damit den Flächennutzungsplan auf eine rechtssichere Basis unter Schonung aller übrigen Bereiche des Gemeindegebietes zu bringen.
Wir leben in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes und erheben hiermit fristgerecht folgende Einwendungen gegen das im Betreff genannte Planungs- und Bauvorhaben:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Einen wesentlichen Wertverlust unserer Gebäude und Grundstücke	Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.
	Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat ver deutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkei des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlosser werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegender Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehal ten werden.
	Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff. bekräftigt. Demnach sind "die Auswirkungen, die die Errichtung von bauli chen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrs wert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Be lange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung un mittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an." Bei subjek tiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnei

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.
	Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.
<ul> <li>Verlust an erheblicher Lebensqualität durch Bauverkehr von Schwerlastfahrzeugen und -gerät und Betrieb der WKA.</li> <li>Gebäude-, Straßen- und Wegschäden durch starken Bauverkehr mit</li> <li>Schwerlasten durch weite Schwingungsübertragung über den Moorboden</li> </ul>	Der Bau des Windparks ist zeitlich begrenzt. Kurzzeitige Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, wie es z.B. auch hinzunehmen wäre, wenn in einem Wohngebiet ein Haus gebaut würde oder andere Bauarbeiten auf Nachbargrundstücken stattfänden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der eigenen Umgebung. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Treiben, sofern es sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist daher hinzunehmen. Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die
<ul> <li>Erhebliche Gesundheitsgefährdungen durch Immissionen, insbesondere durch Schall, Infraschall und Schattenwurf</li> <li>Beeinträchtigung des Schlafs, der Erholung, Entspannung und Ruhe Beeinträchtigung der Gesundheit und des Leistungsvermögens, dadurch auch</li> <li>Beeinträchtigung der Arbeitsleistung</li> <li>Konzentrationsstörungen</li> <li>Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens aufgrund lärmbedingter Nervosität etc.</li> </ul>	Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.  Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Blm-SchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schallleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.
	Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.
	Die Genehmigungsbehörde gemäß BlmSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, der Betrieb eines Windparks möglich ist und ob ggf. der Betrieb gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.
	<u>Infraschall</u>
	Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema "tieffrequente Geräusche" eingegangen.
	Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema "tieffrequente Geräusche" eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): " Liegt der Pegel (Schallleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen unter-

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Zerstörung des Landschaftsbildes und schutzwürdiger Gebiete	suchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spieltAuch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen." Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.  Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschafts- und Ortsbildes sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich
	jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.
	Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft werden im Umweltbericht beschrieben und als erheblich eingestuft. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird der Eingriff anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung quantifiziert und bilanziert, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Den gesetzlichen Anforderungen ist damit Genüge getan worden.
<ul> <li>mangelnde Anpassung der Vorgaben an sinnvollen Schutzabständen (siehe Regelung Bayern vom 17.11.2014: 10-H-Regel, das bedeutet im vorliegenden Fall bei der vorgegeben Bauhöhe von 150m einen Schutzabstand zur Wohnbebauung von 1,5km)</li> </ul>	Schutzwürdige Gebiete wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie bereits als harte oder weiche Ausschlussflächen berücksichtigt. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf schutzwürdige Gebiete bei Umsetzung des Planvorhabens verursacht.
Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögelplätzen - die derzeitige Erfassung ist nicht aktuell und bezieht sich auf Erfassungen die 2011/12 im Rahmen der Planung der BAB 20 erfolgt sind	Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 h bezieht sich in Bayern nur auf Siedlungen (Bebauungsplangebiete und im Zusammenhang bebaute Ortssteile gem. § 34 BauGB) und nicht auf Wohngebäude im Außenbereich.
	Die Verwendung der Rastvogeldaten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die seit Anfang 2016 erhoben wurden mit Ergänzungen aus der

### Anregungen von Bürgern Abwägungsvorschläge Erfassung für die A20 ist gemäß Windenergieerlass ausreichend aktuell und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und daher zulässig. Wie auf der Informationsveranstaltung am 13.09.2016 bekannt gemacht wurde, erfolgt die Gründung der Fundamente der WKA mit Für Brutvögel kann auf Daten aus 2015/2016 zurückgegriffen werden, um einer Grundwasserabsenkung. Spätestens, nachdem der OOWV die Umweltauswirkungen abschätzen zu können. 1995 eine Grundwasserabsenkung im gleichen Gebiet mit erheblichen Schädigungen an Gebäuden und Landschaft durchgeführt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkrahat, müsste allgemein bei den Fachinstanzen bekannt sein, dass dien beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Der Gutachter hat beim Termin nicht gesagt, dass er das in der das gesamte Gebiet des Rasteder Moores auf einen gespannten Stellungnahme genannte Gutachten aus den 90er Jahren kennt, sondern Grundwasserleiter steht ( siehe auch Gutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Raume Delfshausen aus Andass ihm die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt ist. Um lass der Baumaßnahme "Sanierung der Trinkwasserleitung DN die Auswirkungen der GW-Absenkung konkret benennen zu können, sind 300" von Kurt Wöbken Dipl.-Ing, ltd. Baudirektor a.D. vom Januar weitere Untersuchungen mit einem Pumpversuch und Beobachtungspegeln in gestaffelten Abständen vorgesehen. Dieser Sachverhalt ist jedoch 1996 ). Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch diese Baumaßnahmen führt unweigerlich zu erheblichen Versackungen nicht Gegenstand eines vorbereitenden Bebauungsplanes, sondern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Baugenehmigungsebene und Gebäudeschäden. Das nicht nur in einem Absenkungstrichter (BlmSch) zu klären. in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens, sondern in einem Bereich, der sich über das gesamte Rasteder Moor erstreckt. Für den Fall, dass unseren Einwänden nicht stattgegeben und das Bauvorhaben durchgeführt wird, erwarten wir: Der Anregung wird nicht gefolgt. Beweissicherungsverfahren an Privatge-Eine umfangreiche und rechtzeitige Bestandsaufnahme und -sicherung: Dieses nicht nur für die durch Schwerlast betroffenen Zuwegungen zu dem bäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im geplanten Baugebiet, insbesondere aber für sämtliche Immobilen und Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren. Privateigen-Grundstücken in dem Gefährdungsradius von ca. 6km um die geplanten tümer müssen sich bezüglich eines Beweissicherungsverfahrens mit der Bauvorhaben. Gemeinde und mit dem Investor im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Verbindung setzen. Weiterhin erwarten wir, dass Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchgeführt werden. Eine zu ortsnahe Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist vor dem Hintergrund der Wirkung des Windparks evtl. kontraproduktiv. Daher ist ein gewisser Abstand zum Windpark insbesondere bei Kompensation für die Vogelwelt geboten. Wichtig und maßgeblich ist lediglich, dass die Kompensationsflächen grundsätzlich in der Lage sind, ihren Zweck zu erfüllen. Hier

Abwägungsvorschläge
kommt es auch auf funktionale Beziehungen an. Reale Kompensationsflächen werden jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und sind nicht Gegenstand des Umweltberichtes zu FNP-Änderung.
Diese Forderung ist rechtlich unzulässig und ihr wird daher nicht gefolgt.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Artenschutzrecht wird in Rahmen der Planung beachtet. Den Verfahrensunterlagen zur verbindlichen Bauleitplanung liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung be welche für den nächsten Verfahrensschritt mit den Ausnahmevorausset zungen vervollständig wird.

# Anregungen von Bürgern

# Zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windeneregie Lehmdermoor":

Grundlage unserer Stellungnahme sind eigene Beobachtungen im Rahmen der Stellungnahmen zum ROV und BVWP zur A 22/20, dem Gutachten des Planungsbüros Diekmann & Mosebach vom 08.03.2016 und mehrjährige mit vielen Beweisfotos unterlegten Beobachtungen einer ornithologisch sehr engagierten Anwohnerin aus dem Alten Lehmdermoorweg.

Der Bereich Lehmdermoor wird zwischen Lehmdermoorgraben und Geestrandtief im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Ammerland als Vorsorgegebiet für Günlandbewirtschaftung ausgewiesen. Daraus folgt naturgegeben, dass es sich um einen potenziellen Lebensraum für die überwiegend stark gefährdeten Wiesenvögel, die in den letzten 20 Jahren um ca. 80 % im Bestand abgenommen haben, handelt; wir es also hier mit einem hochsensiblen Natur- und Lebensraum zu tun haben. Das Planungsbüro hat als wertgebende Arten (Rote-Listen-Arten 4) dort Braunkehlchen (RL 2), Gartenrotschwanz (RL V) und Rauchschwalbe (RL 3) festgestellt. Zu denken gibt, dass weitere wichtige wertgebende Vogelarten keine Erwähnung finden, die von der niedrigen Empfindlichkeit (Punktzahl 5) zu einer hohen Empfindlichkeit (Punktzahl 15) führen müssen. So sind auch hier wie in der Wapelniederung große Ansammlungen von Regenbrachvögeln als Gastvögel beobachtet worden. Auch der in unserem Raum sehr seltene Ortolan (RL 2) ist in den letzten beiden Jahren in der Brutzeit festgestellt worden (Belegfoto). Ferner sind im Planungsgebiet Braunkehlchen (RL 2), Rotmilan (RL 2), Seeadler (RL 2), Rohrweihe (RL V), Weißstorch (RL 3), Wanderfalke (RL 3), Turmfalke (2015: RL V) auf der Nahrungssuche beobachtet und z. T. fotografiert worden. Sogar der Wachtelkönig (RL 2) ist hier in der Brutzeit verhört worden. Die Aufzählung mag nicht vollständig sein, zumal wir davon ausgehen, dass auch Kiebitz (RL 3), Feldlerche (RL 3), Mehlschwalbe (RL 3), Wiesenpieper (RL 3), Goldammer (RL V), die schilfbewohnenden Arten Teich-, Schilf- und Sumpfrohrsänger und viele andere in den übrigen Rasteder Moorgebieten brütenden Offenland- bzw. Halboffenlandarten (z. B. Fitis, Zilpzalp, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Wachtel) ihren Lebensraum in diesem Moorgebiet haben, um nur einige der wichtigsten Vertreter zu nennen.

## Abwägungsvorschläge

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt für die vorliegende Planung erfolgte nach anerkannten fachlichen Methodenstandards (z.B. NLT-Papier). Es wurden alle planungsrelevanten Arten abgedeckt.

Vorsorgegebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, welche abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung darstellen, sind sie öffentliche Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht bindend, sondern unterliegen der Abwägung zwischen konkurrierenden Belangen. Sie sind im Rahmen der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Selbst, wenn das genannte Gebiet ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wäre, stellt dies in Bezug auf die Windenergienutzung nicht zwingend ein Hindernis dar, wenn die Windenergienutzung im RROP nicht ausdrücklich in diesen Gebieten ausgeschlossen wird und die Bereiche nicht zugleich auch bereits aktuell eine avifaunistisch besondere Bedeutung besitzen. Die avifaunistisch wertvollen Bereiche in Niedersachsen werden von der Landesfachbehörde (Vogelschutzwarte im NLWKN) im Internet (www.umwelt. niedersachsen.de) in regelmäßigen Abständen bewertet und veröffentlicht. Diese Daten wurden ausgewertet. Im Rahmen von Bestandsaufnahmen wurde darüber hinaus der aktuell feststellbare Wert der Gebiete ermittelt und entsprechend in der Planung berücksichtigt.

Zur Sachverhaltsermittlung im Rahmen von Planungen heißt es im Windenergieerlass: "Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind in der ASP Daten, aus denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der betroffenen Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninvertar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grund satz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hin weise z.B. durch fachkundige Dritte sind nur beachtlich, wenn sie hinrerchend substanziiert sind. Untersuchungen "ins Blaue hinein" sind nicht ver anlasst (BVerwG vom 9.7.2008 - 9 A 14.07 - RN. 54.).  Die Untersuchungen erfolgten unter Berücksichtigung dieser fachlicher Empfehlungen. Die Kartierungen legten den Schwerpunkt auf die planungs relevanten, hinsichtlich der Windenergienutzung sensibel reagierenden Arten. Davon sind bis auf einige Arten, wie z.B. die Feldlerche, Singvöge überwiegend nicht betroffen. Für die durch Windenergie besonders betroffenen Großvögel wurden in 2015/2016 Raumnutzungsuntersuchunger durchgeführt, um ihre mögliche Gefährdung zu untersuchen.
Die Aufzählung allein der z. T. auf Fotos dokumentierten Rote-Listen-Arten rechtfertigt u. E. eine Einstufung des Gebietes in die höhere Wertstufe 15 (hohe Empfindlichkeit).	Weiterführende ergänzende Untersuchungen zum Regenbrachvogel ir 2016 haben keine Raumnutzung des Plangebietes durch diese Art belegt.  Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Wert stufen beziehen sich offenbar auf die Standortpotenzialstudie der Ge meinde Rastede. Eine Anpassung der Punktwerte in der Studie erfolg nicht, da es bei der Beurteilung der Eignung von Flächen für Windenergie wie oben ausgeführt auf die planungsrelevanten Arten ankommt. Die Er kenntnisse zur vorkommenden Fauna auf Studienebene (Bestandsaufnahmen der Brutvögel aus 2015, Umweltkarten Niedersachsen, Bestandsauf nahmen im Rahmen der A20-Planung) waren ausreichend und sind auch ausreichend berücksichtigt worden.
Wir empfehlen in diesem Zusammenhang dringend, die Datenlage in der kommenden Zug- und Brutzeit auf eine aktuelle, wissenschaftlich fundierte Grundlage zu stellen, bevor es hier zu vorschnellen Entscheidungen kommt, die einer möglichen rechtlichen Auseinandersetzung nicht standhalten können. Der NABU Rastede wird ebenfalls die notwendigen ornithologischen Daten im Lehmdermoor aktualisieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Jahr 2016 fanden bereits ergänzend Untersuchungen zu den Raumnutzungen von Greif- und Großvögeln stat um den Anforderungen des erst im Februar 2016 in Kraft getretenen Windenergieerlasses Rechnung zu tragen. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind nicht erforderlich, da die gesamte Datenlage basierend au anerkannten Methoden ausreichend aktuell ist.
Generell zur Windkraft in Moorgebieten haben der NABU Oldenburger Land und der NABU Rastede bereits 2012/2013 vor der Umsetzung der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Details zur landkreisweiten Windkraft- Potenzialstudie im Bereich der Rasteder Geestrandmoore gewarnt. Darin waren große Flächen entlang des Geestrandes als potenzielle Standorte für Windparks vorgesehen. Die Geestrandmoore verfügen über noch weitgehend unberührte Landschaften — mit die letzten in Rastede angesichts des immensen Flächenverbrauchs der letzten Jahre. Der ursprünglich richtige Gedanke, Windkraft als Teil der erneuerbaren Energien mit Blickrichtung auf den sich abzeichnenden Klimawandel zu fördern, gerät leider immer mehr in den Hintergrund. Investmentgesellschaften locken an windexponierten Standorten Kapitalanleger und Grundeigentümer mit hohen, staatlich geförderten Renditen und versuchen dann, ihr Konzept auf politischer Ebene durch- zusetzen. Dies versucht derzeit ein offenbar nur vermittelnder Investor in Rastede umzusetzen. Dass damit Moorlandschaften zu einem Industriegebiet degradiert werden, wird billigend in Kauf genommen. 40-Tonner-LKW tragende massive Zuwegungen für die riesigen Bauteile müssen geschaffen und der moorige Untergrund bis in große Tiefen standfest für die bis 200 Meter hohen Türme gemacht werden. Allein die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen werden unübersehbare Folgen für die dort wohnenden Menschen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten haben. Aber auch der Moorkörper wird durch die Gründungsarbeiten und das Durchstoßen des mineralischen Untergrunds auf Dauer durch die fehlende Wasserzirkulation, Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Moor-Renaturierung, zerstört. Eine Moorregeneration wird dadurch weitgehend unmöglich gemacht. Zudem würde eine bisher relativ unberührte Naturlandschaft in eine Industrielandschaft unter dem Deckmantel des Klimaschutzes verwandelt.	Die Auswirkungen der Planung wurden insbesondere vor dem Hintergrund, was an tatsächlichen Wertigkeiten vor Ort vorhanden ist, überprüft. Im Rahmen der konkreten Planungen ist außerdem ein wasserrechtlicher Antrag zu stellen, der unabhängig von der Genehmigung nach BImSchG für die WEA zu beurteilen ist. Ohne Vorlage auch der wasserrechtlichen Genehmigung ist der Bau der WEA nicht möglich. Die Gemeinde geht davon aus, dass unüberwindbare Hindernisse zum Bau der WEA auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht bestehen und eine kurzzeitige Entwässerung während der Baumaßnahmen die umliegende, tatsächlich vorhandene Biotoptypen und die Tierwelt nicht erheblich beeinträchtigen wird. Eine Moorrenaturierung steht im besagten Gebiet nicht an. Der bloße Verzicht auf den Bau der WEA vermag in dem Gebiet nichts zur Verbesserung im Naturaushalt im Plangebiet beizutragen. Die während der Bauphase erforderlichen Grundwasserabsenkungen sind allein temporär. Der Grundwasserstand wird sich gemäß Aussage des Gutachterbüros nach Beendigung der Bauphase auf das zuvor vorhandene Niveau wieder einstellen. Wissenschaftlich gilt ebenfalls als erwiesen, dass sofern die Energiewende nicht gelingt, die Natur in Europa insbesondere auch als Lebensgrundlage für uns Menschen und kommende Generationen in absehbarer Zeit vor ganz anderen Herausforderungen stehen wird, im Angesicht derer der unbedingte Versuch, im Lehmdermoor eine nicht mehr vorhandene, bereits beeinträchtigte, degenerierter und heute intensiv genutzte Moorlandschaft

#### Anregungen von Bürgern Abwägungsvorschläge zu erhalten im Range zurückstehen. Zumal Windenergieanlagen auch nicht zwangsläufig für die Ewigkeit geplant und gebaut werden. Die Gemeinde Rastede hat durch den Verzicht auf eine Ausweisung der Potenzialfläche Ipwegermoor bereits dem Moor- und Biotopschutz an dieser Stelle die größere Priorität eingeräumt und damit auf die ansonsten größte und in Bezug auf die Raumwiderstände bestgeeignetste Fläche für Windenergie verzichtet. Die Gemeinde sieht die Planung in Lehmdermoor auch vor dem Hintergrund der kommenden A 20 als vertretbar an, durch die die Landschaft unweigerlich eine starke Veränderung erfahren wird. Beeinträchtigungen wer-Dass man seitens der Gemeinde den Wünschen eines Investors so weit entgegenkommen will, mitten in eine Moorfläche und Erholungslandschaft den so gebündelt. einen wahren "Flickenteppich" aus Beton, breiten Schotterstraßen usw. zu hinterlassen, ist schwer nachzuvollziehen. So sind Naturschutz und Ener-Welche Interessen der Investor verfolgt, ist nicht Gegenstand des vorliegiewende nicht vereinbar! Der hemmungslose Naturverbrauch geht ungegenden Bauleitplanverfahrens. Ausreichende objektive städtebauliche achtet aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und Warnungen u. a. der Na-Gründe zur Ablehnung des Verfahrens sind der Gemeinde bislang nicht erturschutzverbände unvermindert weiter. Für die Gewinnmaximierung einisichtlich. ger Investmentfonds und -anleger sollte uns unsere Natur und Lebensgrundlage zu schade sein! Auch nachfolgende Generationen haben Anspruch auf eine unverbrauchte und unverstellte Moorlandschaft! Wie heißt es so poetisch im RROP (D2.10 2) des Landkreises Ammerland: "Überwiegend als Grünland genutzte Fluß- und Bäkenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt sind, sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Der Bau von Windenergieanlagen ist mit Containerflächen nicht vergleich-Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. bar. Die Bedeutung von Vorsorgegebieten wurde oben bereits dargelegt. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. die Anlegung von Con-Es handelt sich um der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordtainerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen." nung ("Soll") und nicht um verbindliche Ziele der Raumordnung ("Muss"). Und: auch wenn es Investoren und unkritische Politiker nicht gerne hören: Eine Landschaft wird durch einen Windpark nicht funktionslos oder total Moore, also auch das Lehmder Moor, sind mit die letzten relativ ungestörten zerstört. Rückzugsgebiete bedrohter Pflanzen- und Tier-, insbesondere Vogelarten, die Gefahr laufen, aus der Roten Liste gefährdeter Brutvögel als ausgestorben herauszufallen. Die Bedeutung der Gebiete wurde im Rahmen von Bestandsaufnahmen ermittelt, auf deren Basis geprüft wird, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren stattfinden oder das Artenschutzrecht verletzt wird durch die Planung. Der Rote Liste-Status allein sagt noch nichts über eine Die Bedeutung der Potenzialfläche für dort vorkommende Fledermausarten Betroffenheit der Arten in Bezug auf die Windenergie aus, die maßgeblich wurde durch das Planungsbüro in der Standortstudie nicht geprüft. Da minvom Verhalten der Tiere oder dem konkreten Wuchsort der Pflanze abdestens die hier heimischen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner hängt.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch Windkraftanlagen, auch in der Zugzeit, stark gefährdet sind, ist eine entsprechende Kartierung zwingend erforderlich und durch ein Fachbüro nachzuholen.  Der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.	Für Fledermäuse wird bis zur Genehmigung nach BlmSchG im Rahmen der Bauleitplanung zunächst von einem worst-case-Szenario ausgegangen. In den Entwurf wird daher in Rücksprache mit den Fledermausgutachtern aufgenommen, dass alle WEA von Anfang April bis Ende November bei entsprechenden Witterungsbedingungen nachts abzustellen sind, bei denen Fledermäuse aktiv sind und einem potenziell erhöhten Kollisionsriko unterliegen. Die Abschaltzeiten werden erst bei Vorliegen des fertigen Fledermausgutachtens auf Genehmigungsebene an die tatsächlich vor Ort ermittelte Risikosituation angepasst. Mit diesem genannten worst-case-Szenario wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen und eine Lösungsmöglichkeit aufgezeigt, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung artenschutzrechtlichen Verbote für Fledermäuse zu vermeiden.
<u>Zusammenfassung</u>	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
Der für Planungen der Gemeinde Rastede angedachte Bereich zur Realisierung von Windparks im Lehmdermoor dürfte ein Gastvogellebensraum von noch zu bestimmender Bedeutung sein. Ausschlaggebend für eine entsprechende Bewertung könnte das Vorkommen des Regenbrachvogels sein. Es wird beschrieben, dass auch andere wertgebende Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind. Vor diesem Hintergrund sollten die im beplanten Windenergie- Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie möglicherweise mitten in einem bedeutenden Gastvogellebensraum und dem Lebensraum von weiteren kollisionsgefährdeten Großvögeln (u. a. Rotmilan, Weißstorch und Seeadler) liegen. Es wird dringend empfohlen, die diesbezügliche Datenlage in der kommenden Zug- und Brutzeit zu aktualisieren.	Im Jahr 2015/2016 fanden umfangreiche Untersuchungen der betroffener und planungsrelevanten Tier- und Pflanzenwelt statt, die den fachlichen Anforderungen des erst im Februar des Jahres 2016 in Kraft getretenen Windenergieerlasses genügen. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.  Die Auswirkungen der Planung wurden insbesondere vor dem Hintergrund was an tatsächlichen Wertigkeiten vor Ort vorhanden ist, überprüft. Im Ergebnis der weiter fortgeführten Prüfungen im Rahmen des Umweltberichtes inklusive einer artenschutzrechtlichen Betrachtung stehen der Windenergienutzung derzeit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine un überwindbaren Hindernisse entgegen.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 7	
Schreiben der Bürgerinitiative an den Landkreis Ammerland.	
Sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,	
im Aufstellungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 11 und 12 "Windenergie Lehmdermoor" und "Windenergie Wapeldorf/Heubült" sind viele Fragen zu den Belangen des Naturschutzes noch ungeklärt.	
Wir, die von der Planung unmittelbar betroffenen Bürger, haben uns zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und wollen Einfluss auf eine fach- und sachgerechte Planung nehmen. Es gilt zu prüfen, inwieweit bei der Planung die Belange des Naturschutzes, Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft rechtskonform abgearbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den angesprochenen The men ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nicht alle dieser Themen bzw nicht alle Aspekte dieser Themen auf Bebauungsplanebene relevant sind sondern teilweise erst im BlmSch-Verfahren abschließend geklärt werder müssen.
Viele Bürger haben sich im Planverfahren geäußert und ihre Bedenken vorgebracht. Der Erhalt der einmaligen Landschaft mit seiner Fauna und Flora ist Schwerpunkt bei allen Gesprächen und Diskussionen. Aber die fehlende fachliche Kompetenz lässt viele Fragen offen.	
In der Standortpotenzialstudie für den geplanten Windpark der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel sind uns einige Ungereimtheiten aufgefallen. Dort steht unter anderem, " in der Potenzialfläche "Wapeldorf/ Heubült" konnten keine gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen werden." Da widersprechen sich die Erfasser der Brutvögel selber. Es sind dort Baumfalken, Turmfalken, Mäusebussarde, Sperber, Milane, Waldohreulen, Schleiereulen, Waldkauz, Kiebitze und noch viele Vogelarten mehr. Dabei steht besonders der Mäusebussard auf der roten Liste. Nachgewiesen wurde, dass der Bussard im letzten Jahr in Niedersachsen vermehrt Opfer der Windenergieanlagen geworden ist.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bezie hen sich allerdings auf die Bauleitplanung "Windenergie Wapeldorf / Heu bült", so dass die Abwägung in diesem Rahmen erfolgt.
Die Schleiereule ist in dem gesamten Gebiet mit nur einem Brutpaar angegeben worden. Uns sind im Umkreis der geplanten Windenergieanla-	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
gen mindestens zwei weitere Nester der Schleiereulen bekannt. Eines davon liegt direkt in der Nachbarschaft der Anlagen und zwar in dem kleinen Waldstück, das zum Modellflugplatz gehört.	
Für den Regenbrachvogel gibt es leider nur Analogieschlüsse zum Großen Brachvogel.	
Der Regenbrachvogel soll, so die Planung der Stadt Varel, in den Bereich der geplanten Autobahn A20 umgesiedelt werden (Dringenburger Moor und Dringenburger Bäke). Darf ein solches Gebiet als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden?	
Sehr viele Rastvögel halten sich in den Gebieten der Windenergieanlagen auf. Unter anderem auch Zwerg- und Singschwäne.	
Die beiden Gebiete sind mit nationaler und landesweiter Bedeutung für Gast- und Brutvögel bezeichnet.	
Gefährden die Anlagen nicht diese Tiere?	
Der Seeadler ist nur im Frühjahr beobachtet worden. Während dieser Zeit sei er nicht in die Nähe des Rasteder Nordens gekommen. Dazu muss gesagt werden, dass der Seeadler zu dieser Zeit gebrütet hat. Nach Aufgabe der Brut, die Ursache ist leider nicht bekannt, wurde auch die Sichtung und Zählung der Flüge aufgegeben. Wir haben in Wapeldorf und Heubült fast täglich das Seeadlerpaar beobachten können. Das Paar hält sich oft in diesem Gebiet auf und fliegt dann Richtung Rosenberg. Einige wenige Male konnten wir den Seeadler auch fotografieren. In Rosenberg sollen nach Angaben der Stadt Varel zwei Windenergieanlagen gebaut werden.	
Im Gespräch ist zurzeit auch, dass sich ein weiteres Seeadlerpaar in Rosenberg aufhalten soll. Dieses Paar soll dort einen Horst errichtet haben. Auf Nachfragen bei dem zuständigen Greifvogelkartierer Handke in Delmenhorst wird dies allerdings negiert.	
Dort haben wir auch angemeldet, dass der Investor Herr Dirk Schröder eine Drohne über den Seeadlerhorst in Hohelucht fliegen lassen habe.	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Dies hat er selber in einer öffentlichen Versammlung bekannt gegeben. Frau Handke hat uns daraufhin nur zu verstehen gegeben, dass sie eng mit dem Investor zusammen arbeiten würden. Ist dieser Überflug genehmigt gewesen? Oder ist die Brut eventuell durch die Drohne gestört worden.	
In der Potenzialstudie wird leider auch die Renaturierung der Wapel nicht mit untersucht. Laut Herrn Dr. Salva, der das Projekt begleitet hat, sind schon die ersten Erfolge zu erkennen. Die ersten Fische und Amphibien sind an der Wapel zu finden. Die Gemeinde Rastede plant dort 2 Anlagen zu errichten und die Stadt Varel jeweils 4. Wird nicht durch die direkte Errichtung der Anlagen an der renaturierten Wapel dieser Erfolg zunichte gemacht?	
In der Potentialstudie fehlt unseres Erachtens nach auch die Untersuchung der Gefährdung des Grundwassers durch Windenergieanlagen.	
Eine Zuwegung zu den WEA in Heubült wird mit 5m Abstand zu einer geschützten Wallhecke geplant. Verändert dies nicht den Lebensraum Wallhecke?	
Die Fledermäuse sind streng geschützt. Die Anlagen sollen während des Fluges der Fledermäuse ausgestellt werden. Was aber ist mit den Behausungen? Wenn diese zu dicht an den Anlagen liegen, besteht dann nicht die Gefahr des Barotraumas auch in den Quartieren?	
Teile der Bekhauser Bäke sollen verrohrt werden. An der Bäke befinden sich Pflanzen, die auf der roten Liste des Artenschutzes stehen. Was geschieht dann mit diesen Pflanzen?	
In der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland von 2013 steht unter anderem, dass das Gebiet im Rasteder Norden für Windenergie nicht geeignet ist, da eine große Nähe zum FFH Gebiet besteht. Und die Größe des Gebietes sei auch nicht gegeben, da der Landkreis von 200m hohen Anlagen ausgegangen ist. Dies ist sicherlich die Höhe, die dem jetzigen Standard der besten Ausbeute entspricht?	

•	ว	1
	C	4

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Der Investor plant die Ausnahme des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beantragen. Ist dies so möglich?	
Diese Fragen würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörten. Dazu würde ich mich gerne telefonisch in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen.	